

# Stellungnahme

Eingebracht von: Katzlinger, Johann

Eingebracht am: 14.01.2021

---

## Stellungnahme zum Universitätsgesetz - ÖH der Uni Innsbruck

### Vorabbemerkungen

Als Vorsitzender der ÖH Innsbruck hat meinen Arbeitsalltag die letzten Wochen und Monate wenig so bestimmt wie die Novelle des Universitätsgesetzes. In den folgenden Zeilen sehen sie die kurze Zusammenfassung von unzähligen Sitzungen, zusammengefügten Stellungnahmen unserer Studienvertretungen und Rückmeldungen von Studierenden.

Ich hoffe innig, dass die zahlreichen Stellungnahmen zur UG-Novelle nicht in den administrativen Tiefen des Ministeriums verschwinden, sondern, dass sie ernst genommen werden und Änderungsvorschläge miteinbezogen werden.

Eine kurze Bemerkung vorweg, die die Essenz unserer ÖH-Innsbruck-Stellungnahme zusammenfasst: Auf der Suche nach den ideellen Zielen der Gesetzesnovelle konnte ich nicht etwa solche finden, die eine innovativere oder bessere Hochschulbildung für alle Studierenden verfolgen, doch eher Ziele, die sehr von politischen Prioritäten wie Einblick, Mitspracherecht und auch Kontrolle über Entscheidungen und Positionen geprägt sind und die Studierende eher unter noch mehr Druck setzen, als ihnen Unterstützung zu ermöglichen. Das fand ich sehr bedauernswert und ich hoffe wirklich, dass unsere und viele andere Stellungnahmen in der Endfassung Rücksichtnahme finden. Im Sinne der Kürze dieser Stellungnahme habe ich ausschließlich die Kritikpunkte angeführt, da ggf. Lob die Novelle nicht verändern würde.

Für rechtliche Kritik verweise ich auf die Stellungnahme des Senats der Universität Innsbruck.

Mehrere inkompatible Definitionen von Beeinträchtigung(en) werden in der Novelle verwendet (jeweils in der nachteiligeren Form). Zudem sind durch die Neuerungen viele Menschen mit Behinderung(en) von Erleichterungen exkludiert (da sie beispielsweise seit mindestens 3 Jahren eine solche offiziell bestätigt haben müssen).

Diese Stellungnahme wurde unter Mitarbeit bzw. Miteinbeziehung von Stellungnahmen folgender Gremien erstellt:

- Vorsitz der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck
- Senat der Universität Innsbruck
- StV Pharmazie
- StV Chemie
- FStV Lehramt
- FStV NatWi-Technik
- StV Psychologie
- StV Geschichte

- StV-Anglistik-Amerikanistik
- StV Doktorat Phil.-Hist

## 1) Mindeststudienleistung §59

### a. Kritik

In aller Kürze, aber Deutlichkeit hier unsere Gründe, warum die MSL KEINE gute Idee ist:

erhöhter Leistungsdruck für Studierende

Nachteile für Studierende, die arbeiten müssen, um sich ihr Studium zu finanzieren, für Studierende mit psychischen Problemen, für Studierende mit Kind(ern), für Studierende, die mehrere Studien belegen, für Personen, die aus Interesse studieren und keinem Zeitdruck unterliegen, für Studierende, die zu Beginn des Studiums noch nicht sicher sind, ob sie das Studium weiterführen wollen, für Studierende, die Lernschwächen haben und erst im Studium Wege finden müssen, diese abzulegen und auch Nachteile für Studierende mit Beeinträchtigung(en)

Das von der Regierung beschriebene Problem, dass Studierende ihr Studium nicht oder nur langsam abschließen, wird mit diesen Regelungen schlichtweg nicht behandelt. Studierende, die pro Semester maximal 6 ECTS absolvieren, kosten die Universitäten de facto nichts, da sie primär Vorlesungen, die am Beginn des Studiums stehen, besuchen. Aufgrund der Steep Regelungen können sie keine Kurse aus dem späteren Studienverlauf vorziehen, wodurch teurere PR und PS für sie nicht möglich sind.

### b. Alternativen

Am besten wäre die Streichung des gesamten Paragraphen.

Statt der Exmatrikulation ein Folgegespräch mit der Universität, wo Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung der prüfungsschwachen Studierenden gefunden werden können.

Ausnahmen für Studierende, die arbeiten, Lernschwächen haben, Beeinträchtigungen haben, psychisch krank sind, in der ÖH oder sonst nachweislich ehrenamtlich tätig sind.

Allgemein würden wir uns wünschen, dass §59a komplett gestrichen wird oder zumindest die Ausnahmeregelungen aus §59a.(5) erweitert werden, um Teil- und Vollzeit arbeitende Personen sowie Studierende, die mehrere Studiengänge belegen, zu inkludieren.

## 2) Sperre vom Studium §63 (7)

### a. Kritik

Dass Studierende, welche aufgrund der vorgesehenen Regelung der Mindestleistung ihre Zulassung zu einem Studium verlieren, dieses erst wieder nach 10 Jahren antreten dürfen, ist unfassbar unverhältnismäßig und überzogen.

### b. Alternativen:

Streichung der Mindeststudienleistung und der damit verbundenen Konsequenzen, jedenfalls eine deutliche Reduzierung der vorgeschlagenen 10 Jahre!

### 3) Reduktion der Prüfungstermine §76.(3)

#### a. Kritik:

Es ist absurd, uns Studierenden eine Mindestleistung vorzuschreiben und zusätzlich die Prüfungstermine zu verringern. Es ist davon auszugehen, dass diese Änderung zu Einbußen bei den allgemeinen Prüfungsleistungen führen würde.

#### b. Alternativen

Angebot von weiterhin drei Terminen pro Semester!

### 4. Rektoratsalter §§23 (3)

#### a. Kritik

Wir sehen die Altersbeschränkung auf 70 Jahre als eine an das Alter gebundene Diskriminierung. An unserer Uni sehen wir, dass ein Rektor auch über 70 Jahre sehr wohl kompetente Entscheidungen treffen und mit der Leitung der Universität ohne Sorge betraut werden kann.

#### b. Alternativen

Streichung

Limitierung der Funktionsperioden als Alternative

### 5. Wiederwahl des Rektors §§23b

#### a. Kritik:

Die Wiederbestellung des Rektoren ausschließlich im Unirat sehe ich als deutlichen Eingriff in die universitäre Demokratie. Ja, Universitätsräte bringen Expertise und den Blick von Außen mit. Mindestens genauso wichtig ist aber der praxisnahe Sichtpunkt der Studierenden, der Professoren, die nur im Senat eine Stimme haben.

#### b. Alternativen:

Daher sollte die Wiederbestellung des Rektors/der Rektor auf allen Fällen im Senat erfolgen.

### 6. Fristen §§61ff

#### a. Kritik

Eine allgemeine Verkürzung der Zulassungsfristen und das Wegfallen der Nachfrist erscheinen uns weder hilfreich noch sinnvoll zu sein. Allgemein wirkt dies nur wie ein weiteres Hindernis für (zukünftige) Studierende.

Dadurch wird der Studienfortschritt maßgeblich behindert.

Im Lehramtsstudium schließen viele Studierende häufig genau in der Nachfrist ihre letzten Prüfungen im Bachelor ab.

Außerdem gestaltet sich dann auch ein Studienbeginn im Wintersemester sehr schwierig, wenn die Matura im Herbsttermin – zumindest teilweise – absolviert wird.

**b. Alternativen:**

Beibehaltung der ursprünglichen Frist (30.November und 30. April)

**7. StudienvertreterInnen in Kommissionen §59 (5)****a. Kritik**

Die Arbeit im Sinne der Studierenden ist nicht an den Studienerfolg gekoppelt. Diese Regelung würde die Arbeit und den Einsatz für Studierende nur unnötig erschweren und die ohnehin schwierige Suche nach Studien Vertreterinnen noch weiter erheblich erschweren.

Falls eine Studienvertretung nicht zustande kommt, darf kein Mitglied der FStV oder einer anderen fachlich naheliegenden StV für deren Habilitations- oder Berufungskommissionen einspringen. StV Mitglieder, die nebenbei arbeiten, und eventuell diese 60 ECTS noch nicht erreicht haben, werden ausgeschlossen.

Studierende, die Interesse an einer StV-Kandidatur haben, können nicht „schnuppern“ und Erfahrung an der Seite von erfahrenen Studienvertretern sammeln.

**b. Alternativen**

Streichen

Alternative: StudienvertreterInnen dürfen Kommissionen besetzen, wenn sie die STEOP abgeschlossen haben

**8. Cooling Off Phase § 66 Abs 4 UG (neu):****a. Kritik:**

Der Entfall des Wiedereinstiegs in das Studium nach endgültiger negativer Wiederholung einer Prüfung aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist eine Maßnahme, die nicht nachzuvozziehen ist. Es gibt eine überschaubare Anzahl an Studierenden, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Hochschulen erleiden durch eine nochmalige Inschriftion keinen Schaden. Durch diese Maßnahme ist weder ein finanzieller noch ein sonstiger Nutzen erreichbar.

**b. Alternativen:**

Die derzeit bestehende Möglichkeit einer neuerlichen Zulassung zu einem bestimmten Studium nach negativer STEOP frühestens für das drittfolgende Semester sollte beibehalten werden. Zumindest die Möglichkeit eines einmaligen Antrags sollte vorgesehen werden.

**9. Beurlaubungsgründe § 67****a. Kritik**

Wir sehen das Streichen von Beurlaubungsgründen während der Corona-Pandemie sehr kritisch – dieser Vorschlag ist fast schon zynisch.

**b. Alternativen**

Es sollen weiterhin die vorhandenen Beurlaubungsgründe bestehen bleiben und das Ernennen neuer möglich sein können!

**10. Kettenvertragsregelungen für JungforscherInnen § 109**

Höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse von acht Jahren für wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal bzw. Höchstzulässige Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse

von sechs Jahren für Ersatzkräfte bzw. sechs Studienjahre für Lehrkräfte

a. Kritik:

Hier wird die ohnehin prekäre Lage von JungwissenschaftlerInnen an der Universität in § 109 weiter verschlechtert, indem deren Arbeitsverhältnisse noch unwirtschaftlicher werden.

Einer Universität dauerhaft den Rücken kehren zu müssen, wenn nicht spätestens nach acht Jahren mit befristeten Stellen ein unbefristetes Anstellungsverhältnis zustande kommt, hat schwerwiegende Auswirkungen für NachwuchswissenschaftlerInnen. Sich auf eine akademische Karriere einzulassen, wird zunehmend unattraktiv: Eine ohnedies finanzielle und zeitlich aufwändige Ausbildung mündet damit in eine Alles-oder-Nichts-Situation, die zu einer beruflichen Veränderung zwingt. Das bedeutet ein enormes zusätzliches Risiko und hat unmittelbaren Einfluss auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dass es nach Ausschöpfung von sechs (Studien-)Jahren keinerlei Rückkehrmöglichkeit in befristete Arbeitsverhältnisse an der gleichen Universität mehr geben soll, halten wir für bedenklich.